

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Hardwarekauf

§ 1 Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln alle Kaufverträge über Hardware-Produkte, die über den Webshop der SKYTRON Communications GmbH & Co. KG abgeschlossen und abgewickelt werden oder die telefonisch, schriftlich oder persönlich zu einem Kaufvertrag geführt haben. Lieferungen erfolgen ausschließlich auf Basis der nachfolgenden Geschäftsbedingungen.
- (2) Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn SKYTRON diese schriftlich bestätigt.
- (3) Eine Installation der Hardware ist nicht Gegenstand des Vertrages

§ 2 Zahlungsbedingungen

Von SKYTRON in Rechnung gestellte Beträge sind sofort bei Übergabe der Ware oder deren Lieferung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bestellungen im Webshop werden ausschließlich aufgrund der dort dargestellten Zahlungsmodalitäten abgewickelt.

§ 3 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Die Aufrechnung kann durch den Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen erklärt werden. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises bleibt die Ware Eigentum von SKYTRON.

§ 5 Akkus

Akkus sind nur für eine begrenzte Anzahl von Ladevorgängen beschaffen. Die Anzahl der im Einzelfall bis zum Verbrauch des Akkus möglichen Ladevorgänge ist u. a. abhängig vom Gerätetyp sowie der Handhabung der Ladevorgänge durch den Kunden. Die Lebensdauer eines Akkus kann daher von der Haltbarkeit des Mobiltelefons im Übrigen erheblich abweichen.

§ 6 Sachmängelhaftung und Haftung

- (1) SKYTRON haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft sowie im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit unbeschränkt.
- (2) Sofern SKYTRON leicht fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine vertragswesentliche Pflicht ist eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
- (3) Für den Verlust von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haftet SKYTRON bei leichter Fahrlässigkeit unter den Bedingungen und im Umfang von § 6(2) nur insoweit, als der Kunde seine Daten in täglichen Intervallen in geeigneter Form gesichert hat, damit diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

§ 7 Liefer- und Leistungsverzögerungen

- (1) Für Umstände höherer Gewalt, die SKYTRON die vertragliche Leistung erschweren oder die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haftet SKYTRON nicht.
- (2) Als höhere Gewalt gelten alle von Willen und Einfluss der Vertragsparteien unabhängigen Ereignisse und Umstände wie Arbeitskämpfmaßnahmen, auch in Drittbetrieben, Unterbrechung der Stromversorgung, behördliche Maßnahmen, Krieg, Sabotage, innere Unruhen, Naturkatastrophen und Pandemien, sofern sie außerhalb der Verfügungsgewalt von SKYTRON liegen sowie sonstige Umstände, die unvorhersehbar und durch die Parteien unverschuldet sind.
- (3) Soweit eine der Vertragsparteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, gilt dies nicht als Vertragsverstoß, und die im Vertrag oder aufgrund des Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert. Dies gilt auch, soweit SKYTRON auf die Vorleistung Dritter angewiesen ist und sich diese aufgrund höherer Gewalt verzögert.

§ 8 Streitbelegungsverfahren

Plattform der EU-Kommission zur Online-Streitbeilegung: <https://ec.europa.eu/odr>

Wir sind zur Teilnahme an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder verpflichtet noch bereit.

§ 9 Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- (1) Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland so ist Gerichtsstand Karlsruhe.
- (2) Für alle Rechte und Pflichten aus und in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis kommt ausschließlich und ohne Rücksicht auf kollisionsrechtliche Regelungen das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG: Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980) zur Anwendung